

ANWENDUNG VON RAL-GÜTE-KOMPOST IN DER LANDWIRTSCHAFT



Bei der landwirtschaftlichen Kompostanwendung sind neben den für den Landwirt gängigen Rechtsbereichen, wie z.B. Düngerverordnung (DüV) und Düngemittelverordnung (DüMV), noch weitere Anforderungen aus dem Abfallrecht, insbesondere der Bioabfallverordnung (BioAbfV), zu berücksichtigen.

Die **Bioabfallverordnung** gibt eine maximale Kompostaufwandmenge von 30 Tonnen Trockenmasse pro ha innerhalb von 3 Jahren vor, das entspricht einer Frischmasse von ca. 38 bis 50 Tonnen pro ha.

Grundlage der Kompost-Anwendung ist die **RAL-Gütesicherung** (RAL-Gütezeichen 251) durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., die in den Prüfzeugnissen die Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung ausweist.

1. Vorgaben zur Düngeberechnung

Kompost ist i.d.R. ein **Organischer NPK- oder PK-Dünger**, der neben den Pflanzen-nährstoffen viel humuswirksame organische Substanz liefert (**Kompost = Humusdünger**). Der enthaltene Stickstoff (N) ist zum größten Teil in dieser organischen Substanz gebunden, so dass nur ein geringerer Anteil pflanzenverfügbar ist bzw. wird. Die Düngerverordnung (DüV) berücksichtigt dieses in den einzelnen Bereichen unterschiedlich:

Düngbedarfsermittlung (DBE)

Bei der DBE werden für Stickstoff (N) genaue Vorgaben zu den Mindestanrechenbarkeiten in den ersten 4 Jahren gemacht (insgesamt müssen min. 15 % des N_{gesamt} angerechnet werden, bei Grüngutkomposten min. 13 % N_{gesamt}):

Im Ausbringungsjahr min. 5 % N_{gesamt} (bei Grüngutkompost 3 % N_{gesamt})
(oder analysierter verfügbarer N-Anteil, wenn dieser höher ist)

1. Folgejahr	4 % N_{gesamt}
2. Folgejahr	3 % N_{gesamt}
3. Folgejahr	3 % N_{gesamt}

Betriebliche Stickstoff-Obergrenze

Die insgesamt aufgebrauchte Stickstoffmenge aus allen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Gärreste und Kompost) darf 170 kg N/ha/Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht überschreiten.

Für Kompost ist die Ausbringung von einer Gesamtstickstoffmenge in Höhe von 510 kg /ha bezogen auf 3 Jahre möglich. Die Verteilung der 510 kg Stickstoff (= 170 kg N/ha/Jahr) auf drei Jahre ist im Falle von Kompost in der DüV ausdrücklich erlaubt.

Nährstoffvergleich für Stickstoff

Der mit Kompost ausgebrachte Gesamtstickstoff wird im betrieblichen Nährstoffvergleich mit 30 % angerechnet (NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein).

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Nährstoffvergleichs nach Anlage 5 (DüV) ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Nährstoffvergleich und Düngbedarf für Phosphor (P)

Bei der Ermittlung des P-Düngbedarfes wird das im Kompost enthaltene Phosphat zu 100 % berücksichtigt. Im Rahmen einer Fruchtfolge darf die Phosphorabfuhr für drei Jahre akkumuliert und zu einem Zeitpunkt gedüngt werden. D.h. auch die mit Kompost ausgebrachte Phosphatmenge kann in der Nährstoffbilanzierung auf drei Jahre aufgeteilt werden.

Sperrzeiten für die Ausbringung

Für Kompost mit einem N_{gesamt} von $> 1,5 \%$ in der Trockenmasse gilt eine Sperrzeit bei der Ausbringung vom 15. Dezember bis 15. Januar.

Bei der Mehrzahl der Komposte liegt kein wesentlicher Gehalt an Stickstoff vor ($< 1,5 \%$ N_{gesamt} Trockenmasse), d.h. für sie gilt **keine** Sperrfrist.

Keine Ausbringungsbeschränkung für Kompost im Herbst !

Kompost kann im Herbst und Winter auch in höheren Mengen als $60 \text{ kg } N_{\text{gesamt}}$ pro Hektar aufgebracht werden.

Die Kompostausbringung auf **gefrorenem Boden** ist erlaubt, wenn ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist, der Boden eine Pflanzendecke trägt und andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung bzw. Strukturschäden durch das Befahren bestünden.

Für Kompost besteht kein Einarbeitungsgebot!

2. Melde- und Dokumentationspflichten

Meldepflicht nach Erstanwendung (BioAbfV § 9 (1) Satz 1): Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Betreiber der Kompostierungsanlage) hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Aufbringung die Ausbringungsfläche/n anzugeben. Die zuständige Behörde teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit.

Dokumentationspflicht nach § 11 (3a) BioAbfV: Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche muss unverzüglich nach der Ausbringung von gütegesichertem Kompost folgendes in seinen Unterlagen dokumentieren:

- die aufgebrachte Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
Hinweis: Die abgegebene Menge wird i. d. R. in Tonnen Frischmasse ausgewiesen. Zur Umrechnung können die Angaben im Prüfzeugnis herangezogen werden.
- die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung)
- die Größe der Aufbringungsfläche in Hektar.

Diese Dokumentation muss der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Meldung erfolgt nicht. Die Nachweise zur Kennzeichnung und die Dokumentation des Bewirtschafters sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Für Kompost besteht keine Meldeverpflichtung nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV).

3. Kompostanwendung in Wasserschutzgebieten

Die Ausweisung zur Eignung der Anwendung in Wasserschutzgebieten erfolgt chargenbezogen, d.h. in den Prüfzeugnissen, bei Einhaltung folgender Kriterien:

- In der WSZ II sind ausschließlich Komposte aus Garten- u. Parkabfällen mit Rottegrad IV-V erlaubt,
- in WSZ III sind Komposte aus Garten- u. Parkabfällen sowie Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) mit Rottegrad III-V möglich.
- Schwermetallgrenzwerte: Einhaltung für Schwermetalle nach § 4 BioAbfV Satz 2.

4. Kompostanwendung im Ökolandbau

Die Anbauverbände **Bioland- und Naturland** haben mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. zusätzliche Untersuchungsparameter vereinbart, die chargenbezogen in einem Zusatzblatt zum Prüfzeugnis ausgewiesen werden. Die Zulassungsprüfung erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Bioland und Naturland Qualitätskriterien.

Die Aufwandmenge wird durch die Beratung der Anbauverbände in Abhängigkeit vom ermittelten Bedarf im landwirtschaftlichen Betrieb festgelegt und soll i.d.R. maximal 20 Tonnen Trockenmasse in 3 Jahren nicht überschreiten.

